



Börsenordnung

Die Börsenordnung wurde in der vorliegenden Form am 1.6.2014 erlassen von:

Markus Sauer, 1. Vorsitzender, Lessingstraße 15, 83024 Rosenheim
Dr. Robert Neumann, Kassier, Schellwieser Str. 3a, 83533 Edling

1. Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortliche

Die Börsenordnung gilt für die

„Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse“,
veranstaltet vom Aquarienverein Scalare Rosenheim
im Gasthaus „Freie Turnerschaft“, Klepperstraße 18, 83026 Rosenheim

Für die Organisation und Durchführung der Börse sind verantwortlich:

Der 1. Vorsitzende sowie die von ihm zur Mitorganisation/Durchführung jeweils benannten Personen wie z.B. Börsenwart, 2. Vorsitzender, Kassier. Die Börsenverantwortlichen sind während der Durchführung der Börse durch Namensschilder erkennbar.

Datum und Zeitdauer:

Die Börse findet monatlich am 2. Sonntag eines Monats statt.

Der Aufbau der Börse ist von 9:00 bis 10:00 Uhr am Börsentag, in dieser Zeit haben ausschließlich die Börsenverantwortlichen des Vereins und die Anbieter Zugang zum Veranstaltungsraum.

Besucher haben in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr Zutritt.

Die Börse endet um 12:00 Uhr.

Anbieter haben anschließend mit ggf. nicht abgegebenen Tieren kurzfristig den Heimweg anzutreten.

2. Gegenstand der Fisch-und Pflanzenbörse

Die Fisch-und Pflanzenbörse dient grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken sondern ausschließlich dem Verkauf oder Tausch von:

Zierfischen, Wirbellosen und Pflanzen aus dem Bereich der Süßwasseraquaristik

Es dürfen nur Tiere und Pflanzen angeboten werden, die unter Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen in Aquarien gepflegt werden können.

Die Tiere müssen **aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längerem Bestand stammen** (Abgabe z.B. wegen Auflösung eines Beckens) und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen darf nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten sein.

Angeboten werden darf ferner gebrauchtes Zubehör/Literatur für die Pflege von Aquarien sowie Zuchtansätze für wirbellose Futtertierkulturen (z.B. Plankton- oder Wurmfutterkulturen).

Nicht erlaubt ist das Anbieten von Tieren und Pflanzen die speziell für den Verkauf auf der Börse erworben wurden und von im Handel erhältlichem Futter jeglicher Art sowie aus der Natur entnommenem Lebendfutter.

3. Anbieter

Das Anbieten von Tieren/Pflanzen ist nur nach vorheriger Anmeldung beim Börsenwart möglich.

Der Anbieter erkennt die Börsenordnung an und verpflichtet sich diese einzuhalten, er bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

Es ist anzustreben, dass alle Anbieter im Besitz des entsprechenden VDA-Sachkundenachweises sind.

VDA-Mitgliedern und Inhabern des Sachkundenachweises wird bei der Vergabe der Börsenplätze Vorrang gewährt.

Händlern oder gewerbsmäßigen Züchtern ist jegliches Anbieten sowie der Verkauf im Börsenraum untersagt.

Es ist weiter untersagt auf der Börse erworbene Tiere oder Pflanzen während der Börse an Dritte weiterzuveräußern.

Tiere dürfen vom Aussteller nur in dem ihm zugewiesenen Bereich/den ihm zur Verfügung gestellten Becken angeboten werden. Das Anbieten von Fischen in Beuteln oder ungeeigneten Behältnissen ist untersagt.

4. Tierschutz

Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:

- a) Tiere und Pflanzen dürfen nur in einem **einwandfreien und gesunden Zustand** angeboten werden.
Kranke, verletzte, geschwächte, abgemagerte oder Tiere, bei denen Verstöße gegen das Tierschutzgesetz offensichtlich sind (sog. Qualzuchten) dürfen nicht in die Veranstaltungsräume gebracht werden. Wird ein solches Tier während der Börse beobachtet muss es vom Anbieter abgesondert werden. Der Anbieter hat sich bei Bedarf zur Behandlung des Tieres an einen Tierarzt zu wenden, z.B. Tierarztpraxis mit Behandlungsschwerpunkt Fische & Reptilien, Dr. Werner Hoedt, Kellerstraße 16 A, 83022 Rosenheim.
- b) Eine Überbesetzung der Becken ist nicht zulässig. Nur untereinander verträgliche Tiere dürfen gemeinsam in ein Becken gesetzt werden.
- c) Die Becken sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt. Hierfür hat der Anbieter zur Kontrolle ein geeignetes Thermometer bereit zu halten sowie bei Bedarf Heizstäbe in ausreichender Zahl.
- d) Die Becken sind bei kiemenatmenden Tieren/Fischen auf geeignete Weise zu belüften.
- e) Im Veranstaltungsraum herrscht striktes Rauchverbot.
- f) Zur Vermeidung von unnötigem Stress sind die Becken mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere (zum Beispiel Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten wenn die angebotenen Tiere besonders Stress anfällig sind. Zwischen den Aquarien sind Sichtblenden zu verwenden, so dass die Becken nur von vorne und oben einsehbar sind.

Bei Spring freudigen Fischarten sind die Becken in geeigneter Weise vom Anbieter abzudecken.

- g) Der Anbieter muss beim Verkauf von Fischen eine ausreichende Menge Wasser für deren Transport zur Verfügung stellen und das dem Becken entnommene Wasser ergänzen.

Dafür steht am Veranstaltungsort temperiertes Wasser mit folgender Zusammensetzung zur Verfügung:
Gesamthärte- ca. 3-3,5 mmol/l (ca. 17-20 Grad dGH), pH-Wert ca. 7-8,
Temperatur ca. 25 Grad

Sofern der Anbieter seine Tiere bei wesentlich davon abweichenden Wasserwerten gehalten hat muss er eine ausreichende Menge Frischwasser geeigneter Zusammensetzung selbst bereitstellen.

- h) Die Börsenbecken sind durch den Anbieter oder einen von ihm Beauftragten ununterbrochen zu beaufsichtigen. Er hat darauf zu achten, dass die Tiere durch die Besucher nicht beunruhigt werden, z.B. durch Klopfen an die Börsenbecken.
- i) Besucher/Interessenten haben einen Abstand von zumindest 50 cm zu den Becken einzuhalten, markiert durch eine Abtrennung. Zutritt hinter die Abtrennung ist nur den Anbietern gestattet.
- j) Der Transport der Tiere durch die Käufer darf nur in geeigneten Fischtransportbeuteln mit abgerundeten Ecken bzw. Transportbehältnissen erfolgen. Auf einen geeigneten Wärme- und Sichtschutz ist zu achten. Beim Transport von z.B. Welsen ist darauf zu achten, dass das Transportgefäß nicht durch die Flossenstrahlen der Tiere beschädigt wird. Handelt es sich um Fischarten, die während des Transports Giftstoffe absondern können (z.B. einige Arten der Gattung Corydoras), so dürfen diese nicht mit anderen Fischarten zusammen transportiert werden und dem Transportwasser ist ggf. etwas Aktivkohle beizugeben.
- k) Unverträgliche Fische und Fischarten ,die sich verletzen können ,werden getrennt voneinander transportiert .
- l) Kampffischmännchen werden Einzel von einander transportiert wie Fischfressende und Beutefische. Kampffische Fische die neben einander stehen, sollen durch ein Sicht Schutz getrennt sein.

- m) An Jugendliche unter 16. Jahren dürfen Tiere nur mit Einverständnis eines Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

5. Beratung und Information

Die Börsenbecken sind mit Schildern die aus 50 cm Entfernung noch lesbar sind zu versehen aus denen hervorgeht:

Beschilderung der Börsenbecken

- Name des Züchters/Anbieters ,Anschrift liegt beim Verein vor.
- Artname (Wissenschaftl./deutsch) der angebotenen Tiere
- Pflegehinweise/ Beschilderung (Wasserwerte, Temperatur, Vergesellschaftung, ggf. spezielle Nahrungsansprüche, erreichbare Endgröße der angebotenen Fische und Aquarien Größe.)
- Preis/Tauschwert

Der Anbieter ist verpflichtet, dass er den Kauf- oder Tauschinteressenten über die Pflegebedingungen der angebotenen Tiere und Pflanzen berät. Insbesondere hat er sich vor einer Abgabe von Tieren zu vergewissern, das der Interessent hinsichtlich Beckengröße/bisherigem Besatz, Wasserwerten und Nahrungsansprüchen in der Lage ist die angebotenen Tiere auch in ausgewachsenem Zustand artgerecht zu pflegen.

6. Überwachung der Börsenordnung

Der Börsenwart und die Vorstandschaft sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Sie können bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung und evtl. dazu ergangenen ergänzenden Durchführungsbestimmungen Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen.

Bei schwerwiegendem Verstoß und/oder im Wiederholungsfalle kann der Vereinsvorstand einen Anbieter oder Besucher zeitlich begrenzt oder endgültig von der Teilnahme an zukünftigen Börsen des Vereins ausschließen.

7. Haftung

Der Verein vermittelt bei dem Ausrichten einer Börse lediglich die Gelegenheit, die auf der Börse zugelassenen Tiere und Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten, es kommen rechtswirksame Geschäfte nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande. Dem Verein erwächst aus diesen Geschäften keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

Weiterhin übernimmt der veranstaltende Verein in diesem Fall für mitgebrachte Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände und für zur Verfügung gestellte Einrichtungen und Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßem Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

Anschrift des Anbieters:

Name:..... Vorname:.....

Strasse:.....

PLZ:..... Wohnort:.....

Telefon:..... e-mail:

Ich habe die Börsenordnung zur Kenntnis genommen und verpflichte mich diese einzuhalten.

Unterschrift des Anbieters:.....